

DISZIPLINARKOMMISSION
am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Disziplinarerkenntnis

Die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ hat durch Mag. Yvonne Friedrich-Koizar als vorsitzendes Mitglied sowie HR Mag. Markus Loibl und VOL SR Peter Böhm als weitere Mitglieder nach der am 23. September 2021 und 15. Oktober 2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Disziplinarangelegenheit gegen die Beschuldigte X, geb. am xx.xx.xxxx, zu Recht erkannt:

I. Die Beschuldigte ist **schuldig**, dadurch dass sie am 24. März 2021 als Lehrkraft an der Volksschule X ihr unklares COVID-19 Testergebnis (morgendliche Testung zu Hause) gegenüber der Schulleitung, dem Lehrkräftekollegium und dem schulischen Verwaltungspersonal verschwiegen sowie durch Nichtüberprüfung mittels einer weiteren Testung und damit in Kenntnis der konkreten Gefährdungslage an diesem Tag unterrichtet und sogar in Gegenwart einer schwangeren Lehrkraft Verbesserungsarbeiten durchgeführt und diese auf die Gefährdungssituation nicht hingewiesen hat, eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der geltenden Fassung, schuldhaft begangen zu haben.

II. Gegen die Beschuldigte wird für die unter Punkt I angeführte Dienstpflichtverletzung gemäß § 70 Abs. 1 LDG 1984 als Disziplinarstrafe eine Geldstrafe in Höhe von **einem Monatsbezug** verhängt.

II. Der Beschuldigten wird gemäß § 86 Abs. 2 LDG 1984 kein Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt. Die eigenen Kosten hat sie selbst zu tragen.

Begründung

Die Bildungsdirektion für NÖ hat mit Disziplinarverfügung vom 9. April 2021, I/Pers.-x über die Beschuldigte eine Geldbuße in der Höhe von € 500,-- verhängt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschuldigte als Lehrkraft an der Volksschule X ihr positives Testergebnis auf COVID-19 vom 24. März 2021 (morgendliche Testung im Lehrerzimmer) der Schulleitung und dem Lehrkräftekollegium sowie dem schulischen Verwaltungspersonal verschwiegen hat sowie in Kenntnis der konkreten Gefährdungslage an diesem Tag unterrichtet und sogar in Gegenwart einer schwangeren Lehrkraft Verbesserungsarbeiten durchgeführt hat. Die Beschuldigte habe dadurch ihre Dienstpflichten gemäß § 29 Abs. 1 und 2 LDG 1984 verletzt.

Sowohl der Disziplinaranwalt, Eingabe vom 22. April 2021 als auch die Beschuldigte, Eingabe vom 25. April 2021, haben gegen die Disziplinarverfügung vom 9. April 2021 fristgerecht Einspruch erhoben, wodurch die Disziplinarverfügung gemäß § 101 LDG 1984 außer Kraft gesetzt wurde. Die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion NÖ hat mit Bescheid vom 27. Mai 2021 das Disziplinarverfahren gegen die Beschuldigte eingeleitet. Gegen diesen Einleitungsbeschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Die in Folge anberaumte mündliche Verhandlung fand am 23. September 2021 und fortgesetzt am 15. Oktober 2021 statt.

Die Disziplinarkommission hat erwogen:

Zu Spruchpunkt I:

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschuldigte steht seit dem 1. September 1977 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, hat ein Nettoeinkommen in Höhe von ca. € 3.000,-- pro Monat und wurde seit 1. September 1989 an der Volksschule X in der Lehrerreserve eingesetzt.

Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie, insbesondere des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft

und Forschung betreffend „Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021“ und dem Schreiben der Bildungsdirektion für NÖ vom 10. Februar 2021 betreffend zusätzlicher Erläuterungen zum Schulbetrieb ab 8.2.2021, sowie aufgrund der Weisungen der Schulleitung, war es für das Lehr- und Verwaltungspersonal der Volksschule X zur Verhinderung einer Ansteckung mit Covid-19 Pflicht, sich drei Mal in der Woche testen zu lassen (Montag, Mittwoch und Freitag), davon zwei Mal ein Selbsttest und einmal ein Antigen-Test in der Teststraße. Im Lehrerzimmer lag eine Liste auf, wo das Lehr- und Verwaltungspersonal einzutragen hatte, welcher Test wann durchgeführt wurde. Die Beschuldigte hat sehr selten ihre Testungsdaten in diese Liste eingetragen. Der letzte PCR-Test einer Teststraße vor der COVID-19 Erkrankung, ist aufgrund dieser Aufzeichnungen und mangels anderer eindeutiger Beweise am 5. März 2021 erfolgt.

Am Dienstag den 23. März 2021 hat die Beschuldigte die Schulleiterin X der Volksschule X angerufen und ihr davon berichtet, dass sie verkühlt (Husten und Schleim) ist. Aufgrund von Personalmangel hat die Schulleiterin die Beschuldigte in die Schule bestellt. Die Beschuldigte hat in Anwesenheit der Schulleiterin und auch der Kollegin X, welche sich selbst auch testete, einen Antigen-Schnelltest durchgeführt, welcher negativ ausfiel. Die Beschuldigte hat im Anschluss mit einer FFP2-Maske unterrichtet.

Die Beschuldigte hat am Morgen des 24. März 2021 vor Unterrichtsbeginn zu Hause einen Covid-19 Antigen-Schnelltest durchgeführt und hat der für ein positives Testergebnis notwendige 2. Strich leicht durchgeschimmert. Begleitend zu diesem Testergebnis litt die Beschuldigte an diesem Tag wie auch schon Tage zuvor unter Grippe-symptomen. Die Beschuldigte hat danach ihren Dienst an der Volksschule X angetreten und für 4 Stunden ihre Unterrichtstätigkeit mit einer FFP2-Maske verrichtet.

Danach hat sich die Beschuldigte in die letzte Reihe der leeren 3. Klasse gesetzt, um Verbesserungsarbeiten durchzuführen. Zeitgleich war der der Schulwart X anwesend und putzte das Klassenzimmer.

Die zu diesem Zeitpunkt schwangere Kollegin X, war zum Heften korrigieren im Lehrerzimmer eingeteilt, sodass sie nicht der erhöhten Gefahr einer Covid-19-Ansteckung in der Klasse ausgesetzt ist. Sie hat vor dem Nachhauseweg noch in ihrer 3. Klasse vorbeigeschaut, um einen Stoß abzulegen und noch einen Blick auf die

Ablagefächer zu werfen. Die Beschuldigte hat zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Kollegin X und dem Schulwart X ihre Beobachtung zum Testergebnis am Morgen geäußert. Die Kollegin X hat der Beschuldigten zu einem 2. Test geraten, den die Beschuldigte jedoch nicht gemacht hat. Die Beschuldigte hatte zu Kollegin X etwa 5 Meter Abstand und zum Schulwart X etwa 1 Meter, alle haben eine FFP2-Maske getragen.

Am Donnerstag den 25. März 2021 hat die Beschuldigte morgens erneut einen Antigen-Schnelltest zu Hause durchgeführt und fiel dieser eindeutig positiv aus. Sie ist an diesem Tage nicht in die Schule gegangen. Die Beschuldigte hat die Schulleiterin X unmittelbar telefonisch über das positive Testergebnis informiert. Die Schulleiterin hat dann die zuständige Bezirkshauptmannschaft darüber in Kenntnis gesetzt, auch hat sie ihre Stellvertreterin X darüber informiert.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund des Disziplinaraktes und der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2021, fortgesetzt am 15. Oktober 2021, insbesondere den glaubwürdigen und übereinstimmenden Zeugenaussagen der Schulleiterin X, deren Stellvertreterin X, der Lehrkraft X und dem Schulwart X und zum Teil aus den Angaben der Beschuldigten. Wenn die Beschuldigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung nunmehr bestritt einen zweiten Strich beim Antigen-Schnelltest vom 24. März 2021 gesehen zu haben und angibt, dass sie nur überlegt habe wie ein zweiter Strich aussehen würde und wo dieser erscheinen würde und weiters angibt, dass sie nicht mehr wisse war real war und nicht, wird aufgrund der widerspruchlosen Zeugenaussagen als Schutzbehauptung der Beschuldigten gewertet.

Die Feststellungen zum 25. März 2021 wurde von der Beschuldigte nicht bestritten.

Rechtlich folgt daraus:

Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 29 Abs. 1 LDG 1984 ist der Landeslehrer verpflichtet, die ihm obliegenden

Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat der Landeslehrer in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Gemäß § 3b Epidemiegesetz 1950 gilt, dass wenn ein positives Testergebnis nach Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung vorliegt, hat die betroffene Person unverzüglich die Gesundheitsbehörde beispielsweise über die Hotline 1450 zu informieren oder selbständig eine Nachtestung bei einer dafür befugten Stelle zu veranlassen. Eine Nachtestung soll innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung ist unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten; dabei gilt für die Entgeltfortzahlung und den Ersatz § 32 sinngemäß.

Die Beschuldigte hat gegen ihre Dienstpflicht gemäß § 29 Abs. 1 LDG 1984 iVm § 3b Epidemiegesetz 1950 verstoßen, da sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich ihres (leicht) positiven Antigen-Testergebnisses nicht nachgekommen ist. Sie hat weder die Gesundheitsbehörde noch eine Nachtestung bei einer dafür befugten Stelle veranlasst.

Die Pflicht gemäß § 29 Abs. 2 LDG 1984 verletzt der Landeslehrer immer dann, wenn er durch ein inner- oder außerdienstliches Verhalten bei Dritten Bedenken dagegen auslöst, dass er bei der Vollziehung immer rechtmäßig vorgehen werde und damit seine Glaubwürdigkeit einbüßt. Das von dieser Bestimmung geschützte Rechtsgut liegt nach Auffassung des VwGH in der allgemeinen Wertschätzung, die das Beamtentum in der Öffentlichkeit genießt, damit in der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und des dafür erforderlichen Ansehens der Beamtenschaft (vgl. VwGH 22.05.2019, Ro 2019/09/0005). Die Worte "in seinem gesamten Verhalten" in § 29 Abs. 2 LDG 1984 lassen den Schluss zu, dass hiedurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen (vgl. VwGH 26.02.2009, 2007/09/0104). Es kommt jedenfalls darauf an, ob das

vorgeworfene Verhalten seinem objektiven Inhalt nach geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den Beamten in Frage zu stellen. Es kommt weder auf die öffentliche Begehung der Tat noch darauf an, ob das Verhalten des Beamten in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist (vgl. VwGH 20.11.2003, Ro 2019/09/0005).

Eine Lehrkraft, welche am 24. März 2021 an der Volksschule X ihr unklares COVID-19 Testergebnis (morgendliche Testung zu Hause) gegenüber der Schulleitung, dem Lehrkräftekollegium und dem schulischen Verwaltungspersonal verschwiegen sowie durch Nichtüberprüfung mittels einer weiteren Testung und damit in Kenntnis der konkreten Gefährdungslage an diesem Tag unterrichtet und sogar in Gegenwart einer schwangeren Lehrkraft Verbesserungsarbeiten durchgeführt und diese auf die Gefährdungssituation nicht hingewiesen hat, nimmt in ihrem gesamten Verhalten nicht darauf Bedacht, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Eine Lehrperson, die ihr am Morgen vor Schulbeginn selbst durchgeführtes positives Testergebnis auf Covid-19 den gesetzlichen Gesundheitsbehörden und auch vor allem gegenüber den anwesenden Personen im Schulgebäude, worunter sich eine unmittelbar angetroffene schwangere Kollegin befand, verschweigt, setzt in Zeiten einer weltweiten Pandemie ein krasses Fehlverhalten. Dieses Verhalten zieht die unabwendbare Folge nach sich, dass die Lehrperson gegenüber Dritten ihre Glaubwürdigkeit verliert und Dritte Bedenken darüber haben, ob diese Lehrperson ihre Vollzugsaufgaben immer rechtmäßig erfüllt.

Durch das Verhalten der Beschuldigten wird eine mit der Stellung einer Landeslehrerin unvereinbare Vernachlässigung der ihr obliegenden Dienstpflichten gegenüber deutlich. Gerade auch wegen der Gefahr eines Autoritätsverlustes ihrer Schülerinnen und Schüler gegenüber ist von einer Lehrerin ein vorbildliches dienstliches Verhalten gefordert.

Jeder Lehrer muss sein Verhalten entsprechend seiner Stellung so einrichten, dass er kein schlechtes Beispiel gibt, sondern stets ein Vorbild ist. Das gesetzte Verhalten ist jedoch — speziell für eine Lehrkraft, von der gemäß ihrer Stellung stets untadeliges und korrektes Verhalten erwartet wird — alles andere als vorbildhaft. Darüber hinaus gefährden derartige Dienstpflichtverletzungen ihrer Art nach das Vertrauen der Bevölkerung in die sachliche und unparteiische Führung von Amtsgeschäften.

Dadurch wird das in sie von ihrem Dienstgeber gesetzte Vertrauen tiefgreifend erschüttert und wird gleichzeitig ihr Ansehen nicht nur innerhalb der Schulverwaltung und der Lehrerschaft, sondern auch in der Öffentlichkeit geschädigt.

Für die Disziplinarkommission steht daher fest, dass die Beschuldigte durch ihr gesetztes Verhalten eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 29 LDG 1984 schuldhaft begangen hat.

Zu Spruchpunkt II (Strafbemessung):

Hinsichtlich der Strafbemessung ist gemäß § 71 Abs 1 LDG 1984 für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung ausschlaggebend. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen.

Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 71 Abs. 2 LDG 1984 ist für den Fall, dass durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen wurden und über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt wird, nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Von der Disziplinarkommission wurde das festgestellte Verhalten der Beschuldigten als schwere Dienstpflichtverletzung gewertet.

Die Einsicht der Beschuldigten, dass die Vorgangsweise nicht ideal war, wurde als strafmildernd gewertet.

Es liegt kein Straferschwerungsgrund vor.

Generalpräventive Erwägungen spielten bei der Festsetzung des Strafausmaßes ebenfalls eine Rolle, um auch anderen Lehrpersonen vor Augen zu führen, dass das Verschweigen eines positiven Covid-19 Antigen-Schnelltestes eine absolut inakzeptable Verhaltensweise einer Lehrkraft darstellt und dieses in jedem Fall sanktioniert werden muss. Alleine die Tatsache der Durchführung eines Disziplinarverfahrens soll andere Lehrpersonen von der Begehung von Dienstpflichtverletzungen, welcher Art auch immer, abhalten.

Zur Strafbemessung ist überdies festzuhalten, dass die verhängte Geldstrafe unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten als angemessen erscheint.

Die Beschuldigte hat ein Nettoeinkommen von ca. 3.000,--, hat Hauseigentum, eine Kreditverpflichtung in Höhe von € 2.000,-- pro Jahr und ist sorgepflichtig für 2 Kinder.

Die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsgehalt erscheint insgesamt ausreichend und angemessen, um die Beschuldigte in Zukunft von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und ihr die Schwere ihrer Dienstpflichtverletzung vor Augen zu führen.

Zu Spruchpunkt III:

Der Beschuldigten werden gemäß § 86 Abs. 2 LDG 1984 in Hinblick auf die bereits bestehende Gehaltskürzung keine Verfahrenskosten auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Disziplinarkommission einzubringen.**

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, Datum des Bescheides als Zeitraum und Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Disziplinarkommission

Mag. F r i e d r i c h – K o i z a r
Vorsitzende